

Satzung

für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bissendorf vom 05.07.2007

Aufgrund der §§ 6,8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, alle Gesetze in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf am 05.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Die Gemeinde Bissendorf unterhält in der Ortschaft Schledehausen/Schelenburg zwei Kindertagesstätten für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren.
- (2) Die Kindergärten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Im übrigen gilt das Nieders. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Betreuung der 0 – 6-jährigen in den Kindertagesstätten der Gemeinde werden folgende monatlichen Gebühren erhoben:

- a) für den Vormittagsbesuch (4 Std./tgl. Betreuung) 3,3 % (Bemessungssatz) des nach Abs. 4 maßgebenden Jahreseinkommens. Der Monatsbeitrag beträgt 1/12 des Jahresbetrages aufgerundet auf vollen Euro. Der monatl. Mindestbeitrag beträgt 55 €, der monatl. Höchstbeitrag 165,00 €. Der monatl. Mindest- und Höchstbeitrag erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland aufgerundet auf vollen Euro.

Der Bemessungssatz erhöht sich jährlich um die Steigerung des Verbraucherpreisindex für Deutschland.

- b) für den Nachmittagsbesuch, Ganztagsbesuch oder verlängerte Öffnungszeiten beträgt der Beitrag je Betreuungsstunde $\frac{1}{4}$ des Monatsbetrages.
- (2) Für Geschwister, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung in der Gemeinde Bissendorf besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr für das 2. Kind um 50 %. Für weitere Kinder werden keine Gebühren nach Abs. 1 erhoben. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder unter 3 Jahren.
 - (3) Für die Betreuung der Kinder, die durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr von der Zahlung von Gebühren und Entgelten freigestellt werden, werden keine Gebühren erhoben.
 - (4) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personen-Sorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen. Von diesen so ermittelten Einkünften werden abgesetzt bei nichtselbständig tätigen Sorgeberechtigten der Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 6 EStG) sowie die anerkannten Werbungskosten und anerkannten außergewöhnlichen Belastungen und bei selbständig tätigen Sorgeberechtigten die Kinderfreibeträge sowie die anerkannten außergewöhnlichen Belastungen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem Vor-Vorjahr vor Beginn des Kindergartenjahres. Zur Feststellung der Einkommenshöhe werden von den Sorgeberechtigten Einkommensnachweise gefordert. Ohne Vorlage dieser Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Einkommensnachweise für das Vor-Vorjahr vor Beginn des Kindergartenjahres sind:

- a) Einkommensteuerbescheid
- b) Jahresarbeitsverdienstbescheinigung für den Fall, dass eine Einkommensteuererklärung nicht erforderlich oder auf eine Antragsveranlagung (früher auf "Lohnsteuerjahresausgleich") verzichtet worden ist.
- c) Sonstige Leistungsbescheide

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen in ihrem Einkommen von 20 v. H. und darüber innerhalb des jeweiligen Kindergartenjahres der Gemeinde Bissendorf schriftlich anzuzeigen: Einkommensveränderungen von 20 v. H. und darüber haben eine Neufestsetzung der Beiträge zu Folge.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung, Anmeldezeitraum

- (1) Anmeldungen für den Besuch des Kindergartens sollen grundsätzlich für den gesamten Aufnahme-Zeitraum erfolgen.
- (2) Der Aufnahme-Zeitraum beginnt mit dem 01.08. jeden Jahres und umfasst 12 Monate. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.
- (3) Abmeldungen können zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes in dem Kindergarten veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungs- und Sorgeberechtigten. Mehrere Berechtigte haften gesamtschuldnerisch.

§ 5

Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Betreuung ausscheidet. Ferienzeiten sind von der Gebührenpflicht nicht ausgenommen.
- (2) Fällige Gebühren sind bis zum 5. eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu überweisen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindergärten vom 24.05.2005 außer Kraft.

Bissendorf, 05.07.2007

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister

(Siegel)

Halfter

Satzung in der Fassung vom 05.07.2007, zuletzt geändert 18.03.2010 - in kraft ab 01.08.2010